

§15 Zweitspielrecht

- (1) Für Studierende, Berufspendler*innen und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln (bspw. Schüler*in weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten/ Soldatinnen, Studierende), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Entfernung zwischen den Vereinssitzen mindestens 100 km (Kürzeste Fahrtstrecke) beträgt. Das Zweitspielrecht kann für Erwachsene nur ohne vertragliche Bindung erteilt werden, für Jugendspieler nur, wenn sie der höchsten Jugendaltersklasse angehören.
- (2) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November eines Jahres zu stellen. Ihm ist eine Einverständniserklärung des Erstvereins beizufügen.
- (3) Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung.
- (4) Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 2 gestellt werden.
- (5) Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse, im Jugendbereich in allen Spielklassen. In Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen ist der Einsatz nur für einen der beteiligten Vereine zulässig.
- (6) Das Zweitspielrecht gilt nicht als Vereinswechsel und ist an das Erstspielrecht gebunden.
- (7) Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.
- (8) Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbands bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse.
- (9) Wird die Mannschaft des Zweitvereins zurückgezogen/gestrichen, darf innerhalb der oben genannten Frist erneut ein Zweitspielrecht erteilt werden.